Einkaufsbedingungen der Firma Eberhard AG

(nachfolgend Eberhard genannt)



I. Vertragsinhalt, abweichende Bedingungen

- 1. Für Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt Eberhard nur dann an, wenn diesen Regelungen schriftlich zugestimmt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Eberhard in entgegenstehender oder Kenntnis von Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen (nachfolgend Vertragsgegenstand) annimmt oder diese bezahlt.
- 2. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen oder Änderungen schriftlicher Bestellungen nach Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie durch Eberhard schriftlich bestätigt werden.
- 3. Die Ausführung des Auftrags aufgrund einer Bestellung gilt als vorbehaltlose Anerkennung dieser Bedingungen.
- 4. Auf Abweichungen der Lieferung gegenüber der Bestellung ist durch den Lieferanten hinzuweisen. Die Anerkennung einer Abweichung ist durch Eberhard schriftlich zu bestätigen.

II. Liefertermin, Lieferverzug, Gefahrübergang

- 1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Versandadresse maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn Eberhard die Transportkosten trägt. Ist für die Lieferung Werkvertragsrecht vereinbart, so ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.
- 2. Leistungsort ist die von Eberhard benannte Empfangsstelle.
- 3. Der Lieferant ist verpflichtet, Eberhard unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf damit verbundene gesetzliche Ansprüche dar.
- 5. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so ist Eberhard berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 6. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn er binnen 14 Tagen nach Eingang der letzten, im Rahmen der Bestellung, zu erbringenden Lieferung abgesandt wird.
- 7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware bei der Versandadresse (bei Lieferung nach Werkvertragsrecht mit der Abnahme) auf Eberhard über.
- 8. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen zu lassen. Gleiches gilt für den Fertigungsstandort. Die Verlagerung der Produktion an einen anderen Standort bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Eberhard.
- 9. Eberhard hat das Recht, bestehende Aufträge zu gleichen Bedingungen an verbundene Eberhard Unternehmen abzutreten. Werden hierdurch wesentliche Interessen des Lieferanten beeinträchtigt, ist er zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 10. Der Lieferant, der Komponenten oder Baugruppen abkündigt, die sich im Lieferumfang an die Eberhard AG befinden, ist verpflichtet, nach der Abkündigung die Eberhard AG für mindestens 5 Jahre weiter mit diesen Komponenten oder Baugruppen zu markt-üblichen Preisen zu beliefern.

III. Verpackung und Versand

- 1. Über jeden Versand ist gegenüber Eberhard bei Abgang der Ware eine Versandanzeige zu erteilen, die unsere Bestellnummer enthält.
- 2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 3. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils vorgeschriebenen Empfangsstellen zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen, für die Eberhard Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für ihn billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern, sofern Eberhard keine bestimmte Beförderungsart vorgesehen hat. Rollgelder und sonstige Spesen am Absende Ort übernimmt der Lieferant.
- 4. Die Gefahr des Transportes übernimmt der Lieferant.
- 5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe der von Eberhard vorgegebenen Bestell- und Positionsnummer, ggf. Innenauftrags-Nummer, sowie mit Hinweis, ob Aus- oder Teillieferung, beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 6. Eine Rückgabe der Verpackung ist nicht vereinbart. Andernfalls trägt der Lieferant die Kosten der Rücksendung.

IV. Zollpräferenzen, Warenverkehrsbescheinigungen

Bei Importen hat der Lieferant die Ware mit gültigen Zollpräferenzdokumenten (Warenverkehrsbescheinigungen) anzuliefern, die im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsregeln der Europäischen Union stehen. Der Lieferant hat hierüber mit Eberhard eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der insbesondere seine Mitwirkungspflichten und etwaige Ersatzansprüche von Eberhard bei nachweislichen Schäden geregelt sind.

V. Materialbeistellung

- 1. Beigestelltes Material und Baugruppen bleiben Eigentum von Eberhard. Beigestellte bzw. bezuschusste Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel verbleiben in Eigentum von Eberhard. Im Fall der Bezahlung des vereinbarten Zuschusses erwirbt Eberhard einen dem Wert entsprechenden Miteigentumsanteil.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Der Lieferant hat die ihm beigestellten Gegenstände in seiner Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung einzuschließen.
- 3. Von Eberhard hergestellte oder beigestellte Materialien, Baugruppen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel dürfen nur dem vereinbarten Zweck entsprechend eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Eberhard.

VI. Eigentum, Abtretungen

- 1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht anerkannt.
- 2. Die Abtretung oder Verpfändung von Zahlungsansprüchen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Eberhard. Ausgenommen hiervon sind Vorausabtretungen, die der Lieferant für von ihm unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogene Waren vorgenommen hat.

VII. Preisstellung

1.Mangels anderer Vereinbarung sind die Preise Festpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie umfassen alle Kosten einschließlich der Anlieferung frei unserer Versandadresse, insbesondere also auch Verpackungs- und Versand-kosten, Zollgebühren und ähnliche Abgaben sowie Versicherungen.

© Eberhard AG 01.06.2010

Einkaufsbedingungen der Firma Eberhard AG

(nachfolgend Eberhard genannt)



- 2. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Preisen zu versenden, soweit Eberhard keine besonderen Vorgaben stellt. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3. Zur Rückgabe von Verpackung ist Eberhard vorbehaltlich keiner besonderen Vereinbarung oder zwingender gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet. Muss die Verpackung zurückgegeben werden oder wünscht der Lieferant dies, so trägt er hierfür die Frachtkosten. Hat Eberhard Verpackungskosten übernommen, so ist Eberhard in jedem Fall zur Rückgabe berechtigt; die Verpackungskosten sind dann in voller Höhe gutzuschreiben.

VIII. Rechnungen, Zahlungen

- 1. Rechnungen sind unter der Angabe der einzelnen Lieferpositionen und Bezeichnung der Lieferscheine und Versandscheine sowie unter Angabe der Bestellnummer an die Adresse von Eberhard zu erteilen, wenn nicht eine andere Rechnungsvorschrift angegeben ist. Sie dürfen nicht der Warenlieferung beigefügt werden.
- 2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Am 15. des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Eberhard mit berechtigten und fälligen Gegenforderungen aufrechnet oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.
- 3. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständigem Eingang (bzw. Abnahme) der bestellten Ware sowie dem vereinbarten Liefertermin. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Annahmedatum.
- 4. Zahlungen durch Eberhard bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß und stehen stets unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung.

IX. Gewährleistung, Mängelrügen

- 1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Fehlerfreiheit einer Lieferung sind insbesondere dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrunde liegenden Spezifikationen und Zeichnungen maßgeblich. Zudem gelten die Bestimmungen unserer, dem Lieferanten bekannten Qualitätsrichtlinien bzw. individuell getroffenen Qualitätsvereinbarungen.
- 2. Ist eine Lieferung mangelhaft, so hat der Lieferant nach Wahl von Eberhard nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann Eberhard eine angemessene Preisreduzierung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3. Die gelieferte Ware ist auch dann mangelhaft, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsbestimmungen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Ist dem Lieferanten bekannt, dass die Ware von Eberhard in ein anderes Land weiterveräußert wird, so hat sie auch den Bestimmungen dieses Landes zu entsprechen.
- 4. Eberhard ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und zu rügen. Sofern sich ein rügepflichtiger Sachverhalt erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, beginnt die Rügepflicht erst mit dessen Entdeckung.
- 5. Die Gewährleistung bei Sachmängeln endet mit Ablauf von 36 Monaten nach der Lieferung, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Eberhard von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

X. Produkthaftung

- 1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte seinerseits entstehen und stellt Eberhard dementsprechend von etwaigen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.
- 2. Der Lieferant wird seine Haftungsrisiken durch Abschluss und Aufrechterhaltung einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung absichern, deren Deckungssummen der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind. Der Lieferant wird Eberhard auf Wunsch die wesentlichen Daten des Versicherungsschutzes (Deckungsumfang und–höhe) nachweisen. Veränderungen der Versicherungsdeckung wird der Lieferant Eberhard unaufgefordert mitteilen.

XI. Technische Unterlagen; Geheimhaltung

Muster, Zeichnungen, Modelle, Datenträger usw., die Eberhard zur Ausführung eines Auftrages dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Eberhard und sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind Eberhard nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

Eberhard behält sich vor, bereits zu Beginn einer Geschäftsbeziehung eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen zu lassen.

XII. Umweltschutz, Dokumentation

- 1. Der Lieferant stellt sicher, dass bei Einsatz und Verarbeitung der von uns bestellten Produkte streng nach den geltenden Umweltschutzvorgaben gehandelt wird. Er dokumentiert dies anhand von ordnungsgemäß ausgefüllten Sicherheitsdatenblättern gemäß gültiger Gefahrstoffverordnung. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Dokumentation auf Verlangen auszuhändigen.
- 2. Gesundheitsgefährdende Materialien sind dem Besteller unaufgefordert anzuzeigen.

XIII. Datenspeicherung

Eberhard ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Eberhard in Schlierbach (Amtsgericht Ulm, HRB 531175). Eberhard ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Sonstiges

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen in vollem Umfang ältere Fassungen. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für die Gültigkeit der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

© Eberhard AG 01.06.2010